

<14

<16

<18

JUGENDSCHUTZ

Konto

Jugendliche ab 15 können bei einem regelmässigen Geldeingang (Lohn, Taschengeld etc.) ein Privatkonto eröffnen und selbst verwalten. Ein Überziehen des Kontos ist nicht möglich.

Eltern können für ihre Kinder ein Jugendsparkonto führen (von den Eltern verwaltet).

Sex

Ab 12 Jahren erlaubt, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als 3 Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht. (z. B. Schülerin – Lehrer).

Ab 14 Jahren erlaubt, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z. B. Schülerin – Lehrer).

Ab 16 keine gesetzlichen Einschränkungen.

Strafbarkeit

Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig. Sie können für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden. Jugendliche müssen sämtliche Schäden selbst ersetzen. Bis zum 18. Lebensjahr können bei Straftaten erzieherische Massnahmen (Kurs, Training, Wiedergutmachung usw.) durch Behörde oder Gericht angeordnet werden.

Töff

Nicht erlaubt.

Ab 14 Jahren erlaubt (mit Prüfung) für Mofas und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

Ab 16 Jahren erlaubt (mit Prüfung) für MFZ bis 50 ccm / 11 kW Leistung.

Wohnort

Von zu Hause ausziehen nicht möglich.

Mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist es ab 14 Jahren grundsätzlich möglich, von zu Hause auszugehen. Für eine entsprechende Aufsicht muss aber gesorgt sein.

Jugendschutz- übertretung

Das Amt für Soziale Dienste hat die gesetzliche Pflicht, die Eltern zu informieren. Es können Jugendliche und deren Eltern zu einem pädagogischen Gespräch verpflichtet und erzieherische Massnahmen (Kurs, Training usw.) angeordnet werden. Bei Nichtteilnahme oder Nichteinhaltung der Vereinbarungen können Ordnungsbussen für Eltern und Jugendliche verhängt werden. Auch alle anderen Erwachsenen müssen sich an die Jugendschutzbestimmungen halten. Übertretungen können mit Geldbussen geahndet werden.



JUGENDSCHUTZ

<14

<16

<18

Alkohol- und
Tabakkonsum

Nicht erlaubt.

Nicht erlaubt.

Bier, Wein, Most und spirituosenfreie Mischgetränke sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet, sowie das Rauchen oder anderer Nikotinkonsum (z.B. Schnupftabak). Spirituosen, Schnäpse, Alkopops und spirituosenhaltige Mischgetränke sind ab 18 gestattet.

Ausgang

Grundsätzlich bestimmen die Erziehungsberechtigten die Ausgangszeiten!

Gemäss Gesetz nicht länger als 22.00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

Gemäss Gesetz nicht länger als 24.00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson oder mit Ausnahmeerlaubnis (download: www.jugendgesetz.li).

Keine gesetzliche Einschränkung.

Arbeit

Prinzipiell keine Arbeit erlaubt!
Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind Tätigkeiten wie z.B. Babysitting möglich.

Verträge für Arbeit und Ferienjobs erlaubt. Im Alter zwischen 14 und 18 ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschliessen.

Einkommen

Die Verwaltung des Vermögens bleibt bis zur Volljährigkeit bei den Erziehungsberechtigten. Lehrlinge können selbstständig über ihren Lohn verfügen, jedoch können Eltern ein Kostgeld verlangen. Es besteht für Eltern keine Pflicht, ihren Kindern Taschengeld zu geben. Somit bleibt die Höhe des Betrages den Eltern überlassen.

Drogen

Konsum und Besitz jeglicher Drogen sind verboten. Konsum und Besitz von Betäubungsmitteln werden darüber hinaus strafrechtlich verfolgt. Es kann ein therapeutisches Programm auferlegt oder mit Geldbussen bestraft werden. Drogenhandel und -herstellung sind Vergehen bzw. Verbrechen. Dies hat einen Eintrag ins Strafregister zur Folge und wird zusätzlich mit Geldstrafen oder mit Gefängnis geahndet.

Handyvertrag

Bis zum 18. Geburtstag ist eine Haftungserklärung und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

